

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 10

Artikel: Neuester liegender Fournierofen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 21.

Die vom Berufsverband erlassenen Vorschriften sind verbindlich:

1. für die Verbandsmitglieder (vide Art. 1—7);

2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Verbandsmitglieder zu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Berufsverband charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;

3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Ziffer 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herstellung, Verarbeitung oder Vermittlung der für den Berufsverband charakteristischen Gattung von Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelehrte Arbeiter, für deren Beruf ein Verband nicht besteht.

Beitragspflichtig sind jedoch ausschließlich die Verbandsmitglieder.

Kap. IV. Auflösung, Trennung, Verschmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse betreffend die Auflösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Verbande, unterliegen der Abstimmung der Verbandsmitglieder.

Der Beschluß gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen die Mehrheit der Stimmen sich für denselben ausgesprochen hat.

Kap. V. Obergewalt.

Art. 23.

Ein Centralamt („schweizerisches Gewerbeamt“) übt als Organ des Staates die Obergewalt über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . . Mitgliedern und einem Vorsteher.

Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsteher werden vom Bundesrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt kann, mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder fürbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Obergewalt über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetzes- oder Statutenverletzungen ein, veranlaßt die Verbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Vornahme von Enquêtes und verarbeitet alle diese Ermittlungen zu einem Jahresberichte zu Händen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Centralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt kassiert die Beschlüsse und Entscheidungen, welche gesetzes- oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Verbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verletzen. Jeder Kassation hat indeß eine Anhörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Kap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

(Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten. In diesem Kapitel soll den Berufsverbänden die gesetzliche Festsetzung der strafbaren Thatbestände und der zu verhängenden Strafen und Strafmaße, sowie die Mitwirkung bei der Abhandlung in einer Weise zugesichert werden, daß dadurch eine wirksame Vollziehung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen gewährleistet ist.)

Art. 28.

(Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze.)

Verbandswesen.

Die außerordentliche Generalversammlung des Gewerbeverbandes Zürich hat, wie wir gemeldet, am vergangenen Montag das Pflichtenheft ihres Sekretärs festgestellt. Das ständige Bureau dient in erster Linie den Verbandsmitgliedern, denen es jegliche Auskunft über gewerbliche Zeitfragen zu erteilen hat. Indeß soll das Sekretariat seine Thätigkeit nicht nur innerhalb des Verbandes entfalten, sondern überhaupt dem Gewerbe dienen; einerseits soll das Bureau eine Centralstelle der gewerblichen Bestrebungen bilden, anderseits soll es die verschiedenen Berufsgruppen organisieren helfen. Die näheren Obliegenheiten bestehen in der Auskunftserteilung über Lehrlingswesen, Arbeiterfragen (Kastpflicht, Lohnfragen, Fabrikgesetz) unlauteres Geschäftsgehehen, Mitwirken bei Schiedsgerichten, Anhandnahme von Beschwerden an behördliche Organe etc. Der Sekretär besorgt gleichzeitig auch die Geschäfte des Lehrlingspatronates.

Der Vorstand erhielt den Auftrag die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch besondere Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften für die Verbandsmitglieder eine Ermäßigung der Prämien erwirkt werden könnte.

Auch soll die Errichtung eines Amtes für Ausmessung von gelieferten Arbeiten durch amtlich beedigte technische Experten ins Auge gefaßt werden.

In der Delegiertenversammlung des thurgauischen Handwerker- und Gewerbevereins in Weinfelden wurde beschlossen, an einem kantonalen Gewerbetage in Weinfelden — in Aussicht genommen ist der 12. Juni — über das nächstens zur Abstimmung gelangende neue Steuergesetz von kompetentester Seite, Herrn Regierungsrat Wild, eventuell von einem zweiten Referenten, sprechen zu lassen.

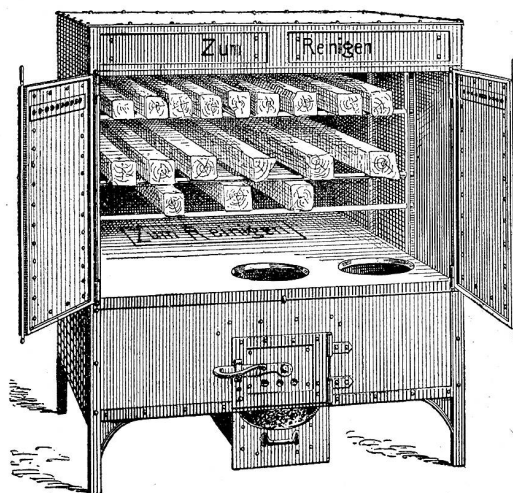
In Bezug auf die Anstrengung einer kantonalen fachmännischen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen beliebte zuwarten, weil noch nicht alle Sektionen ihre Antworten auf das Circular des kantonalen Vorstandes eingesandt haben. Dagegen wurde beschlossen, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möge alle diejenigen thurgauischen Zeichnungsschulen, die noch nicht der eidgenössischen Inspektion unterstellt, daher auch nicht subventioniert sind, dazu anhalten, sich um die Bundessubvention zu bewerben.

Eidgenössisches Gewerbegesetz. Die Versammlung in Herisau zur Besprechung der Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes dauerte vier Stunden. Das Referat hielt Herr J. Scheidegger in Bern, seinen bekannten Standpunkt (Schaffung obligatorischer Berufsverbände) vertretend. Ihm traten entgegen die Herren Ringger und Nationalrat Wild von St. Gallen. Auch Herr Kantonsrat Ernst Luz wies auf die Erfahrungen des Stickerverbandes hin.

Streik in Herisau. Da die Baumeister die Forderungen der Arbeiter zurückgewiesen haben, sind letztere mit 1. Juni in Streik getreten.

Neuester liegender Fournierofen.

+ Patent Nr. 15234 und Schweizerfabrikat.



Dieser Ofen ist der einzig bestehende liegende Fournierofen, in welchem Zink- oder Holzzulagen vom Feuer abgeschlossen, ohne zu verbrennen, von der Luft gewärmt werden können.

Trotzdem liegend konstruiert, erfordert dieser neue Patent-Fournierofen nicht mehr Raum als jeder andere aufrechtstehende Ofen. Die Grundfläche desselben beträgt in der Länge 2 Meter und in der Breite 1 Meter. Der Hohlraum für die Zulagen beträgt bei geschlossener Türe in der Länge 1,98 Meter, in der Breite 0,96 Meter und in der Höhe 0,80 Meter.

Es können alle Arbeiten, d. h. Funktionen von der Front her gemacht werden, so daß der Ofen auch in jede beliebige Ecke (links oder rechts:) oder in eine Nische gestellt werden kann. Der Zugausschlag befindet sich auf der hintern obern Seite des Ofens und kann die Rohrleitung nach links oder rechts ohne jedes Hemmnis gegen ein Kamin gerichtet oder in's Freie geleitet werden.

Die Leimtiegel setzt man nach erwärmtem Wasser auf die Wärmeplatte und können daselbst 3—6 Stück derselben, ohne beim Fournieren gestört zu werden, stets streichrecht warm gehalten bleiben.

Die Feuerung kann mit jedem Brennmaterial erfolgen. Selbst Sägemehl brennt bis zum letzten Funken ab und erzielt eine genügende Wärme für alle Zulagen und den Leim. Die Ersteren können zu jeder gewünschten Zeit entnommen werden, ohne verbrannt zu sein.

Der Ofen besitzt direkten wie indirekten Zug, welche vermittlest einer Klappe von der Front her höchst einfach und leicht regulierbar sind. So kann man z. B. im Sommer nur den direkten Zug verwenden, womit nur der Leim gewärmt wird und die Hauptwärme dem Kasten entzogen ist.

Die obere flache Platte des Ofens wird so warm, daß polierte Stäbe sehr schnell und schön gewärmt werden können. Zudem kann der Raum zwischen der obern Ofenplatte und der Werkstattdede zu andern Warmezwecken sehr gut verwendet werden.

Das Einschleichen der Zulagen geschieht auf 4 wagrecht verteilt liegenden Walzen, welche je nach Bedarf leicht in die Höhe zu versetzen sind, sodaß 4 Lagen in der Tiefe und 7 Lagen in der Höhe, also zusammen 28 Walzen verwendbar sind.

Vermittlest Wegnahme von 3 Klappen kann der Ofen leicht gereinigt werden, da man dadurch zu allen zu reinigenden Teilen sehr gut zukommt.

Der Ofen ist sehr solid und schwer gebaut und zum größten Teile verschraubt, sodaß eine allfällige Reparatur leicht ist.

Es ist dem Erfinder gelungen, einen Fournier-Ofen herzustellen, der sehr solid, zugleich billig und von Jedermann vom Fach leicht benutzbar ist.

Mit Prospekten und nähern Details steht gerne zu Diensten der Erfinder: H. Schuler-Rhynner, Schlossermeister in Brunn.

Zur Kampfesweise des Schlosserfachvereins Bern.

Nachdem ein projektiert gewesener Streik der Schlosser in Bern nicht zu stande kam, wollen dieselben es nun mit der schon längere Zeit bekannten Werkstattperré probieren. Ein Meister, welcher von Anfang bis Ende Mai wegen Mangel an Aufträgen einige Arbeiter entlassen mußte, wurde von Arbeitersekretär Wässli aufgefodert, sich über diese Maßregel zu rechtfertigen. Der betreffende Meister begab sich selbst zu Dr. Wässli und leistete ihm den Beweis, daß die entlassenen Arbeiter ohne Ausnahme die zuletzt ins Geschäft eingetretenen sind und wirklich wegen Arbeitsmangel entlassen wurden, daß also von einer Maßregelung von Arbeitern, weil sie dem Fachverein angehören, keine Rede sein kann. Trotz diesem Beweis wurde, „weil nun einmal etwas gehen muß“, die betr. Werkstattperré gespart. Die Namen der gesperrten Meister der Stadt Bern prangen in einer bekannten Wirtschaft auf dem Bärenplatz. Handwerksmeister, welche bis jetzt etwa diese Wirtschaft besuchten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Ausführung des Straßenbaues Unterlunkhofen-Oberwil-Vieli (Murgau) an Eduard Hölzer, Bauunternehmer in Luzern.

Die Kirchenbaukommission Leimbach (Zsch.) hat den Bau der neuen Kirche Herrn Baumeister Gohweiler in Enge übertragen. Die Bauleitung übernimmt Herr Deschger von der bekannten Firma Heber in Basel.

Die Bauarbeiten für die neuen Schießeinrichtungen auf dem Infanterie-Schießplatz in der „Gehren“ in Arau an Jean Schmutziger in Arau.

Arbeiten an den Festungsbauten in Andermatt: a) Lawinverbauungen an Strub in Göschenen; b) Vereinstischlokal Bözberg; c) Sprengstoffmagazin Brückwaldboden, sowie Arbeiten auf Stöckli, an Ramazina & Cie. in Andermatt.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. An der Tonhalle-Straße, gegenüber dem alten Tonhalle-Areal, hat man mit der Ausführung eines interessanten Bauprojektes begonnen, das für das öffentliche Leben Zürichs große Bedeutung erlangen dürfte. Es handelt sich um die Errichtung eines Vereinshauses und Theaterbaues, der einen großen Theater- und Festsaal enthalten soll, der den gleichen Raum gewährt, wie der große Tonhalle-Saal. Der Saal würde in den Sommermonaten zur Pflege der Operette und im Herbst zu Variétés-Aufführungen benützt werden, während er in den Wintermonaten in der Regel Vereinen und Gesellschaften zur Verfügung stehen würde. Es hat sich zur Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Finanzierung und Ausführung des Projektes unlängst eine Initiativgesellschaft gebildet, und das lebhafteste Interesse, welches in kapitalkräftigen Kreisen der hiesigen Bevölkerung dem Unternehmen entgegen gebracht wird, läßt wohl auf dessen baldige Verwirklichung hoffen. Die Gesamtkosten sind auf 1,2 Millionen veranschlagt. Der Entwurf zu dieser Baute stammt von den Architekten H. Stadler und E. Usteri.

Der 2240 Quadratmeter haltende Bauplatz am Stadtheater, auf welchem letztes Jahr der Cirkus stand, ist durch Kauf an Herrn Jacques Lakmann übergegangen. Die Ueberbauung des Areals wird binnen Kurzem in Angriff genommen werden.

Schürmann-Decken. Diese Decken bürgern sich immer mehr bei uns ein und werden gegenwärtig in einer großen Anzahl Bauten von Zürich (Kreis III, Seite 20.) erstellt. Auch für städtische und eigentümliche Bauten wird das System Schürmann zugelassen und gegenwärtig geht die Ausführung der Decken dieses Systems im Verwaltungsgebäude der Schweizer Rentenanstalt am Alpenquai vor sich. Es scheint, daß das System Schürmann die schweren „ringhörigen“ Betondecken allmählig zu verdrängen berufen ist und auch da es eine leichte Konstruktion bietet, den Holzbalkendecken schon bedeutend Konkurrenz macht, indem auch in den hohen Stagen Decken auf Eisenträgern zur Verwendung gelangen.

Der Basler Große Rat bewilligte für den Ausbau der Gasfabrik 918,000 Fr., wovon 300,000 Fr. auf Rechnung des laufenden Jahres genommen werden, sowie 215,000 Fr. für den Neubau eines Archivs auf dem Rathausareal.

Neue Katholische Kirche in St. Gallen. Eine vorletzten Sonntag im katholischen Gesellenhaus stattgehabte Versammlung, stark besucht, besprach die Erstellung einer katholischen Kirche im Westquartier. Herr Bischof Egger eröffnete die Versammlung und betonte, er hoffe das Entstehen einer solchen noch zu erleben. Hr. Architekt Hardegger beleuchtete den Gegenstand aus dem technischen Gesichtspunkte. Das in Aussicht genommene Bauland bei St. Leonhard sei nicht besser und nicht schlechter als das Bauland in St. Gallen im allgemeinen. Der Bauplatz sei für eine Kirche von 1400 Stgen groß genug, wenn man einen Zentralbau mit Kuppel wähle. Damit seien freilich die Be-